

Stellungnahme

Stellungnahme zur Novelle des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes – EWG Bln vom 19.08.2021

Am 19.08.2021 verabschiedete das Berliner Abgeordnetenhaus eine Novelle des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln). Das Gesetz soll die Energiewende vorantreiben und Berlin langfristig klimaneutral machen. Nun wurde das Gesetz durch das Berliner Abgeordnetenhaus deutlich verschärft: gesteigerte Ziele und einen Katalog von Maßnahmen zur Reduktion der ausgestoßenen Kohlenstoffdioxid-Emissionen für das Land Berlin beinhaltet die Novelle.

Die klimaschädlichen CO₂-Emissionen in Berlin sollen [bis 2030 um mindestens 70 Prozent](#), bis 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu 1990 gesenkt werden. Die bisherigen Zielwerte lagen bei einem Minus bei den CO₂-Emissionen von 60 Prozent bis 2030 und um 85 Prozent bis 2050 im Vergleich zu 1990. Damit verkürzt das Abgeordnetenhaus den zeitlichen Rahmen der Reduktion um 5 Jahre und steigert gleichzeitig die CO₂-Reduktion um weitere 10 Prozent. Damit liegt Berlin hinsichtlich der Ambition noch über den für Deutschland angepassten gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes. Diese Ambitionssteigerung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Berlin begrüßen wir. In seiner Radikalität, Tiefe und Kurzfristigkeit gibt es bislang kaum vergleichbare Landesgesetze. Zum Vergleich: Für eine Einsparung um 40,7 Prozent CO₂ im Vergleich zum Jahr 1990 brauchte Berlin ganze 29 Jahre. Mit der Novelle des EWG müssen in den verbleibenden 8 Jahren bis 2030 Einsparungen um etwa 27-28 Prozent CO₂ erfolgen. Damit ist die enorme Herausforderung formuliert, die dem Problemdruck im Klimabereich absolut angemessen ist, die aber auch deutlich macht, wo das eigentliche Handlungsfeld künftig liegt: In der Umsetzung und im Maßnahmenbereich.

Entsprechend bestehen die eigentlichen Herausforderungen im Land Berlin im angemessenen Einsatz entsprechender Ressourcen und im Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, Institutionen und Ebenen. Nur wenn Stadtbevölkerung, Berliner Wirtschaft und Senat bzw. Bezirke das EWG Bln gemeinsam umsetzen, können die ehrgeizigen Ziele erfüllt werden.

1. Problem, Ziel und Maßnahmen - § 6 & § 8 EWG

Da aufgrund der Trägheit der Systeme, Institutionen, behördlichen Ebenen und der Komplexität der Aufgabe absehbar ist, dass die in der Novelle vorgestellten Ziele und Maßnahmen kaum ausreichend umzusetzen sein werden, sieht das Gesetz laut § 6 EWG Bln (Sofortprogramm bei Zielabweichung) ein neues Instrument nach Vorbild des Klimaschutzgesetzes des Bundes vor: Werden die jährlichen Einsparziele verfehlt, so sind verschärfende Maßnahmen einzuleiten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, stellt es doch ein aus unserer Sicht wichtiges neues Instrument dar. Die verantwortlichen Senatsverwaltungen sollten frühzeitig damit beginnen, verstärkende Klimaschutzmaßnahmen zu konzipieren, um sie bei Bedarf auch sofort einsetzen zu können.

Im Weiteren konzentriert sich die Stellungnahme auf die Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Gebäudesektors, der neben dem Ausbau der Fernwärme und der Transformation der öffentlichen Fahrzeugflotten besonders im Mittelpunkt steht:

Das Land Berlin verpflichtet sich im Bereich des öffentlichen Sektors bereits bis 2030 klimaneutral sein zu wollen (§ 8 EWG Bln).

Während einige der im Gesetz geforderten Maßnahmen vermutlich gut umsetzbar sind, ist vor allem der Personalmangel auf allen Verwaltungsebenen ein Problem, das die Umsetzung weitergehender Maßnahmen in diesem Bereich vorerst verhindern wird. So ist beispielsweise die Solarpflicht für öffentliche Gebäude durch Zusammenarbeit mit den Berliner Stadtwerken noch vergleichsweise gut umsetzbar. Es befinden sich bereits alle Berliner Bezirke mit den Berliner Stadtwerken im Gespräch oder haben bereits entsprechende Verträge abgeschlossen. Dagegen wird die umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude eine große Herausforderung, begründet durch den bekannten Fachkräftemangel im Bausektor und dementsprechend auch in allen Berliner Bauämtern. Wenn in diesem Bereich nicht nachqualifiziert, nachbesetzt und ähnlich wie bei der Zielformulierung deutlich personell sowohl auf der Ebene der Senatsverwaltungen als auch in den entsprechenden Bezirksverwaltungen aufgestockt wird, kann allein deshalb die Umsetzung der Maßnahmen der Novelle nicht gelingen. Dies zu erkennen und entsprechend personell nachzujustieren, wird entscheidend dafür sein, ob Berlin nur „Zielmeister“ im Klimaschutzbereich sein kann, oder ob es auch in der Umsetzung von Klimamaßnahmen in der Champions League spielt.

2. Zu einzelnen inhaltlichen Aspekten im öffentlichen Gebäudebereich

§ 9 EWG - Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude

Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude sind das wichtigste vorbereitende Instrument auf dem Weg zu Klimaneutralität im öffentlichen Sektor und grundsätzlich zu begrüßen. Solche Fahrpläne, erarbeitet von den Bezirken, stellen eine zielorientierte Reihenfolge der zu sanierenden öffentlichen Gebäude dar und dienen den Bezirken als strategisches Planungsinstrument. Die Sanierungen, die das Ziel haben, den Primärenergieverbrauch der jeweiligen Gebäude um 80 Prozent im Vergleich zum Jahr 2010 zu senken, müssen bereits 2045 fertiggestellt sein – fünf Jahre früher als in der alten Fassung des EWG Bln gefordert. Wie wenig praxistauglich die Zielvorgaben der Novelle sind, wenn die zusätzliche Arbeit nicht ressourcenseitig aufgestockt wird, zeigt sich jedoch bereits heute deutlich: Aktuell haben nur 7 der 12 Bezirke überhaupt einen Sanierungsfahrplan veröffentlicht, obwohl die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Frist zum Jahresende 2019 ausgelaufen war. Hier zeigt sich bereits der erwähnte Personalmangel bei der fach- und fristgerechten Ausführung dieser vorbereitenden Sanierungsmaßnahmen. Das bedeutet, schon jetzt klafft eine Lücke zwischen gesetzlichen Zielen und umsetzbaren Möglichkeiten.

Auch bei der Erreichung der im EWG Bln geforderten Einsparziele ergeben sich Schwierigkeiten: In den bereits veröffentlichten Sanierungsfahrplänen wird von einem Einsparpotenzial von „10 Prozent“ bis „über „60 Prozent“ im Primärenergieverbrauch ausgegangen. Da anzunehmen ist, dass pro Gebäude neben den im Sanierungsfahrplan aufgeführten Maßnahmen keine weiteren realisiert werden, wird die EWG Bln genannte Zielmarke von 80 Prozent verfehlt. Die im EWG aufgestellten Einsparziele für öffentliche Gebäude ließen sich nur realisieren, wenn an denselben Gebäuden bis zum Jahr 2045 erneut umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung strengerer Standards durchgeführt würden. Hier müsste entweder innerhalb weniger Jahre doppelt saniert werden, was sehr viel Geld kostet oder die Ziele der Novelle sind in diesem Punkt unrealistisch.

§ 10 EWG - Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude

§ 10 Abs. 1 EWG Bln schreibt die Einhaltung des KfW-Effizienzhaus 40-Standards für öffentliche Neubauten vor. An öffentliche Neubauten sollten generell höchste energetische Anforderungen gestellt werden. Insofern ist § 10 EWG zu begrüßen. Allerdings wird im Fall von Schulneubauten diese Vorschrift gemäß § 30 EWG ausgesetzt, wenn der Bau vor dem 01.01.2025 genehmigt wurde. Die Ausnahme lässt sich sicherlich damit begründen, dass Eingriffe in laufende Bauplanungsprozesse zu hohen zeitlichen Verzögerungen und Kostensteigerungen führen dürften. Allerdings besteht das Risiko, dass dadurch viele der

Schulneubauten, die im Rahmen der „Berliner Schulbauoffensive (BSO)“ entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Die BSO ist aktuell das größte Berliner Investitions- und Infrastrukturvorhaben und hat eine offizielle Laufzeit bis 2026. Somit würde eine große Zahl öffentlicher Neubauten entstehen, welche die gesetzlichen Anforderungen an den öffentlichen Gebäudesektor zum Klimaschutz nicht erfüllen müssen, also ebenfalls die Zielmarke des EWG Bln verfehlen.

Es muss also derzeit davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Schulneubauten nach 2025 nochmal bis spätestens 2045 energetisch saniert werden müssen, um die im EWG Bln formulierten Effizienz- und Klimaschutzziele für Berlin zu erfüllen. Was das finanziell an Mehrkosten bedeutet, lässt sich Stand heute nicht beziffern, dürfte aber zu horrenden Mehrkosten führen. Zugleich sollten Schulen nicht alle paar Jahre saniert werden, um den Schulalltag nicht permanent zu beeinträchtigen. Diese in § 30 EWG normierte Ausnahme bringt daher die Zielkonflikte in der Praxis zum Ausdruck. Entweder man meint Ziele des EWG Bln ernst oder man weiß bereits heute, dass die Umsetzung so teuer ist, dass sie politisch nicht darstellbar und damit praktisch nicht umsetzbar ist.

§ 10 Abs. 2 EWG schreibt die Einhaltung des KfW-Effizienzhaus 55-Standards bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude vor. Diese Neuerung ist sehr begrüßenswert, auch wenn dadurch eventuell nicht eine Einsparung von 80% des Primärenergieverbrauchs garantiert ist. Auch hier erlaubt § 30 EWG als Übergangsvorschrift eine Ausnahme für Vorhaben, deren Bedarfsprogramm oder Vorplanungsunterlagen vor dem 01.01.2022 genehmigt worden sind. Dieser Punkt ist vor allem relevant für die Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive durchgeführt werden. In vielen Fällen sind die Schulen so sanierungsbedürftig, dass eine Gesamtsanierung stattfinden muss, welche den Kriterien einer „größeren Renovierung“ entspricht. Damit würden vor dem 01.01.2022 genehmigte größere Renovierungen die Zielmarke des EWG Bln ebenfalls verfehlen.

Bei diesen Gesamtsanierungen muss entsprechend der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) bisher nur der BNB-Silber-Standard eingehalten werden, welcher keine konkreten Anforderungen an energetische Einsparungen stellt. Insofern ist diese Neuerung ebenfalls begrüßenswert. Es stellt sich allerdings wieder die Frage, bei wie vielen der noch anstehenden Schulsanierungen dieser Paragraf überhaupt noch Anwendung finden wird. Auch in diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der im EWG Bln formulierten Reduktionsziele hinsichtlich des Primärenergieverbrauchs nur durch eine erneute umfassende energetische Sanierung bis zum Jahr 2045 sichergestellt werden kann.

§ 12 EWG - Klimaschutz in den Bezirken

§ 12 Abs. 3 EWG fordert von den Bezirken, bis zum 30.6.2022 Beauftragte für Klimaschutz und Klimaanpassung zu benennen, § 9 Abs. 7 EWG fordert zudem für die

Liegenschaftsbereiche die Benennung von Energiebeauftragten. Das EWG Bln hatte bereits in der alten Fassung die Ernennung von Energiebeauftragten in den 12 Bezirken Berlins vorgeschrieben.

Derzeit scheint schon die Besetzung der Energiebeauftragten eine große Herausforderung für die Bezirke zu sein, zumal bei vielen Stellen auch eine starke Fluktuation herrscht. Offensichtlich müssen erst die grundsätzlichen personellen Rahmenbedingungen in den Bezirksämtern deutlich verbessert werden, bevor die Einführung einer einzigen neuen Stelle der Beauftragten für Klimaschutz und Klimaanpassung etwas bewirken kann.

§ 19 EWG - Nutzung von erneuerbaren Energien

§ 19 Abs. 4 EWG schreibt vor, dass bis zum Ende des Jahres 2024 auf den Dächern aller öffentlicher Gebäude Solaranlagen zu errichten sind. Zusammen mit dem Solargesetz Berlins vom Juni 2021 bildet diese Regelung eine solide Grundlage für die solare Zukunft Berlins, denn damit kann der großflächige Einsatz von Solaranlagen im Land Berlin angegangen werden. Was allerdings notwendig ist, um diese Pflicht umzusetzen, sind Anreize für öffentliche Institutionen, dieser Verpflichtung in der Praxis nachzukommen und eine entsprechende Berücksichtigung erhöhter Aufwände für Wartung, Sicherung und Betreuung der Anlagen durch das zuständige Personal in den Institutionen. Hierfür eignet sich das für Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz verabschiedete Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK). Zudem wäre es wichtig, die Sichtbarkeit der installierten Solaranlagen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Hierfür bedarf es flankierender Aktivitäten, um die erzielten Erfolge für die Stadtgesellschaft nachvollziehbar zu machen.

Für weitere Informationen:

Pressekontakt:

Jonas Rüffer, jonas.rueffer@ufu.de, Tel.: 030 4284 993 36

UfU Stellungnahme

30.08.2021



Inhaltliche Nachfragen:

Marlies Bock, Leiterin Fachgebiet Energieeffizienz und Energiewende

marlies.bock@ufu.de, Tel: 030 030 4284 993 22

Das Unabhängige Institut für Umweltfragen ist ein wissenschaftliches Institut und eine Bürgerorganisation. Das UfU ist als eingetragener Verein in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Umweltschutz tätig.

UfU.de | Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. - Standort Berlin

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

<https://www.ufu.de/>